Richtlinie zur Ökosozialen Beschaffung

Mit einem Beschaffungsvolumen von etwa 500 Mrd. € im Jahr hat die öffentliche Hand einen entscheidenden Anteil an der Nachfrage nachhaltiger Produkte und Dienstleistungen. Demnach können deutsche Kommunen weltweit zu fairen Arbeitsbedingungen und zum Schutz der Umwelt beitragen, wenn sie Produkte fair beschaffen und den Fairen Handel fördern. Deswegen hat die Stadt Remscheid beschlossen, bei ihren Ausschreibungen und Beschaffungen den Fokus auf die Einhaltung von Sozialstandards und ökologischen Kriterien zu setzen. Vorliegende Richtlinie regelt die Umsetzung dieses Beschlusses bezüglich einer nach sozialen und ökologischen Kriterien ausgerichteten Beschaffung. Sie gibt dem Beschluss der Stadt Remscheid zur nachhaltigen Beschaffung den erforderlichen Rahmen und unterstützt die Mitarbeitenden beim täglichen Einkauf und der Beschaffung verschiedener Produkte, indem sie Orientierung zu Nachhaltigkeitskriterien und deren Nachweisführung gibt.

1. Ziele dieser Richtlinie

Das Beschaffungswesen der Stadt Remscheid soll an den Anforderungen einer ökosozialen Beschaffung ausgerichtet werden.

Grundlage hierfür ist die vom Rat der Stadt beschlossene Nachhaltigkeitsstrategie, die im Themenfeld Nachhaltige Verwaltung unter Punkt 5.4 folgendes strategische Ziel festlegt: Im Jahr 2030 berücksichtigen die zentralen Beschaffungs- und Vergabestellen des Konzerns Stadt soziale und ökologische Aspekte in ihren Aktivitäten über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus und machen dieses Vorgehen transparent.

Zudem ist mit der Vergaberechtsreform der EU (EU-Vergaberichtlinien von 2014) und deren Umsetzung in die deutsche und nordrhein-westfälische Gesetzgebung (das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB, die Vergabeverordnung – VgV sowie die Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) die Berücksichtigung von sozialen und umweltbezogenen Aspekten zum Vergabegrundsatz geworden.

Grundsätzlich sollen daher jegliche Beschaffungen neben wirtschaftlichen Aspekten auch soziale und ökologische Kriterien berücksichtigen. Soziale und ökologische Kriterien, die den gesamten Produktlebenszyklus betreffen können, dürfen in allen Verfahrensarten als Mindestoder Zuschlagskriterium eingefordert und Gütezeichen sowie gleichwertige Zertifikate und Dokumente zur Nachweisführung herangezogen werden.

2. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt grundsätzlich für Beschaffungen von Liefer- und Dienstleistungen aller Dezernate, Fachdienste und Abteilungen der Stadtverwaltung sowie der Technischen Betriebe Remscheid innerhalb der sogenannten sensiblen Produktgruppen. Dabei gelten diejenigen Produkte als sensibel, bei denen soziale und/oder ökologische Risiken entlang der gesamten Lieferkette im besonderen Maße festzustellen sind. Die im Rahmen dieser Richtlinie geltenden Produktgruppen wurden durch die *verwaltungsinterne Befragung zur ökosozialen Beschaffung von Februar 2023* sowie in einem partizipativen Prozess im Rahmen der Arbeitsgruppe *Faire und nachhaltige Beschaffung* ausgemacht. Die Richtlinie umfasst damit die folgenden Produktgruppen:

- Produkte mit Textilanteil (insb. Arbeits- und Schutzkleidung)
- Produkte mit Holzanteil (insb. Möbel und Büromaterial)
- Reinigungsmittel
- Lebensmittel (insb. Kaffee, Tee, Kakao, Bananen, Orangen, Gewürze und Nüsse)
- IT-Hardware
- Natursteine

3. Ausgestaltung der Kriterien

Beschaffungen haben so fair und nachhaltig wie möglich zu erfolgen. Es ist auf einen geringen Ressourcenverbrauch, die Vermeidung von Abfall, die Klima- und Umweltfreundlichkeit sowie die Einhaltung von Sozialstandards zu achten. Im besonderen Maße ist dabei, dem Beschluss des Rates vom 07.05.2009 entsprechend, dem Verzicht auf ausbeuterische Kinderarbeit auf allen Stufen der Lieferkette Rechnung zu tragen.

Die genaue Ausgestaltung der Beschaffungen wird für verschiedene Produktbereiche in einem Leitfaden geregelt, der dieser Richtlinie angehangen wird. Dieser wird ständig fortgeschrieben, um Veränderungen im Markt und politischen Anforderungen gerecht zu bleiben.

Bei der Beschaffung von Produkten, für die keine konkreten Anwendungsregeln im Leitfaden formuliert sind, sind Beschaffende dazu angehalten, soweit möglich nach bestem Wissen selbst Kriterien sozial und ökologisch verantwortlicher Produktion anzuwenden.

Als erste Anlaufstellen bezüglich der Ausgestaltung der Kriterien sowie bei tiefergehenden Fragen gelten der Zentraleinkauf und die Zentrale Vergabestelle.